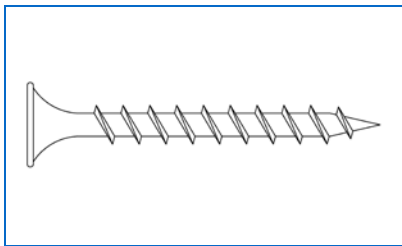


Rigips Schnellbauschraube TN (Grobgewinde)



Rigips Schnellbauschrauben TN (Grobgewinde) dienen zur Befestigung von Bekleidungen in Gipsplattensystemen. Darüber hinaus fungiert die Schraube zur Stirnkantenverbindung von Glasroc F (Ridurit). Rigips Schnellbauschrauben TN (Grobgewinde) werden aus Stahl gefertigt und entsprechen den Vorgaben der DIN 18182-2 sowie der DIN EN 14566. Sie verfügen über einen Trompetenkopf, ein Grobgewinde und eine Nadelspitze. Die Verwendung erfolgt für die Befestigung von Gipsplatten auf Holzunterkonstruktionen bzw. für die Stirnkantenverbindung von Glasroc F (Ridurit). Rigips Schnellbauschrauben TN (Grobgewinde) sind in den Maßen 3,8x35 mm, 3,8x45 mm, 3,8x55 mm und 4,2x70 mm verfügbar.

Technische Daten			
Bezeichnung	Rigips Schnellbauschraube TN (Grobgewinde)		
Typ	THN		nach DIN EN 14566
Material	Materialart	Stahl	
	Oberfläche	phosphatiert	
	Baustoffklasse	A1 - nicht brennbar	nach DIN EN 13501-1
Geometrie	Durchmesser	3,8; 4,2	[mm]
	Längen	35; 45; 55; 70	[mm]
	Antrieb	Kreuzschlitz PH Gr.2	
	Kopfform	Trompetenkopf	
	Spitze	Nadelspitze	
Lagerung	Lagerungsbedingungen	trocken	

Je nach Anwendungsbereich sind die erforderlichen Schraubenlängen von Rigips Schnellbauschrauben zu wählen. Nähere Informationen hierzu sind den Rigips Verarbeitungsrichtlinien zu entnehmen.

Die in diesem Produktdatenblatt aufgeführten Werte geben ausschließlich die Leistungskennwerte der Produkte wieder. Rigips-Systeme verfügen darüber hinausgehend über bauphysikalische und statische Eigenschaften, welche Sie unserer System-Dokumentation (z. B. Planen und Bauen) entnehmen können.

Die Angaben in dieser Druckschrift basieren auf unseren derzeitigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen. Sie befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen und stellen nur allgemeine Richtlinien dar. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Verarbeiter stets in eigener Verantwortung zu beachten. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor.